

GfbV-Report

«Bei Ankunft Folter»

Die Schweizer Wegweisungspraxis von Asylsuchenden nach Sri Lanka 2011-2013

September 2013

Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV)
Schermenweg 154, 3072 Ostermundigen
www.gfbv.ch | info@gfbv.ch | 031 939 00 00
PC-Konto: 30-27759-7

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ausgangslage in der Schweiz	5
2.1. Wegweisungspraxis von abgewiesenen Asylsuchende aus Sri Lanka	5
2.2. Wegweisungen nach Sri Lanka	6
2.2.1. Definition «Rückführungen in den Heimatstaat»	7
2.2.2. Definition «kontrollierte selbständige Ausreise»	7
3. Menschenrechtliche Situation in Sri Lanka	8
4. Fallstudien	10
4.1. Fall 1	10
4.2. Fall 2	11
4.3. Fall 3	11
5. Fazit	12
6. Forderungen an das Bundesamt für Migration	12

1. Einleitung

Die globale Statistik des UNHCR aus dem Jahr 2011 zeigt, dass sich Ende 2011 mehr als 136'000 sri-lankische Flüchtlinge in 65 verschiedenen Ländern befanden – am meisten von ihnen lebten in Indien, gefolgt von Frankreich, Kanada, Deutschland, Grossbritannien, der Schweiz, Australien, Malaysia, den USA und Italien.¹ Trotz dem Ende der Kampfhandlungen im Mai 2009 ist die Anzahl von neuen Asylgesuchen sri-lankischer Staatsangehöriger im Ausland immer noch grösser als die Anzahl der freiwilligen Rückkehrinnen und Rückkehrer.² 2011 belegte Sri Lanka mit 8521 Asylanträgen in 44 Industrieländern Platz 12 der Länder mit den meisten Asylsuchenden im Ausland.³ Seit 2011 sinkt das Interesse von sri-lankischen Flüchtlingen an der freiwilligen Rückkehr. 2012 hat sich dieser Trend fortgesetzt; von Januar bis Mitte Dezember 2012 kehrten weniger als 1300 Personen im Rahmen des UNHCR-Förderprogramms zurück, 2011 waren es noch 1728 Personen.⁴

Dieser Rückgang bei der freiwilligen Rückkehr geht einher mit der Einschätzung von Nicht-regierungsorganisationen, wonach sich die menschenrechtliche Situation in Sri Lanka in den letzten zwei Jahren nicht verbessert hat – im Gegenteil: Für einzelne Bevölkerungsgruppen dürfte sich die Situation seit dem Ende des Krieges gar noch verschlechtert haben. Viele der Rückkehrerinnen und Rückkehrer – die meisten sind Tamilen – befürchten, bei ihrer Rückkehr Opfer von Diskriminierung, Misshandlung oder sogar Folter zu werden. Dass diese Befürchtungen leider Realität sind, berichteten 2012 und 2013 verschiedene Menschenrechtsorganisationen. Die dokumentierten Fälle betreffen Rückkehrer mit tamilischem Hintergrund. Sie fallen bei ihrer Rückkehr unter den Generalverdacht, im Ausland Kontakt mit der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) zu haben. Bei den meisten dieser dokumentierten Fälle handelt es sich um abgewiesene Asylsuchende aus England, welche so genannt «freiwillig» nach Sri Lanka zurückgekehrt sind. Aufgrund dieser Berichte haben sowohl das UNHCR wie auch Grossbritannien ihre Richtlinien zur Feststellung des Schutzbedarfes von Asylsuchenden angepasst und verschärft. An einer Pressekonferenz vom 31. August 2013 zeichnete die Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Navi Pillay, ein äusserst düsteres Bild der Menschenrechtssituation in Sri Lanka und bezeichnet die südostasiatische Insel als zunehmend autoritär. Der Krieg – so Pillay – mag zwar vorbei sein, aber inzwischen wurde die Demokratie untergraben und die Rechtsstaatlichkeit erodiert.⁵

Obwohl Menschenrechtsorganisationen auch Fälle dokumentiert haben, in denen ab- resp. weggewiesene Asylsuchende aus der Schweiz bei ihrer Rückkehr gefoltert wurden⁶, hält das Bundesamt für Migration (BFM) weiterhin an seiner Wegweisungspraxis fest. Sogar vor Zwangsrückschaffungen nach Sri Lanka schrecken die Behörden nicht zurück. Gemäss der aktuellen Asylstatistik sind gegenwärtig über 3200 Personen aus Sri Lanka im Asylverfahren.⁷ Auch bezüglich der Risikoprofile, welche den Schutzbedarf der Asylsuchenden festle-

¹ UNHCR; UNHCR Global Trends 2011: A Year of Crises, 18. Juni 2012: <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4fdeccbe2> (28.8.2013)

² UNHCR; UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Need of Asylum Seekers from Sri Lanka, 21.12.2012: <http://www.refworld.org/docid/50d1a08e2.html>, S.7 (28.08.2013)

³ UNHCR, Asylum Levels and Trends in Industrialized Countries. Statistical Overview of asylum applications lodged in Europe and selected non-European countries. 27. März 2012

⁴ UNHCR; UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Need of Asylum Seekers from Sri Lanka, 21.12.2012: <http://www.refworld.org/docid/50d1a08e2.html>, S.8 (28.08.2013)

⁵ <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13673&LangID=E>

⁶ Human Rights Watch, United Kingdom: Document containing cases of Sri Lankan deportees allegedly tortured on return, September 2012: <http://www.hrw.org/news/2012/09/15/united-kingdom-document-containing-cases-sri-lankan-deportees-allegedly-tortured-ret>, (28.08.2013)

⁷ BFM, Ausreise und Rückführungen nach Sri Lanka vom 01.01.2011 bis 31.7.2013; Stand ZEMIS vom 28.8.2013.

gen, sind momentan keine Anpassungen angekündigt. Das BFM begründet seine Wegweisungspraxis damit, dass keine Fälle bekannt seien, bei denen Rückkehrer nach Sri Lanka Opfer von Repressionen oder sogar Folter wurden.⁸ Ausserdem würden keine Menschen weggewiesen, deren Sicherheit in Sri Lanka gefährdet sei. Jeder Fall werde einzeln und sorgfältig abgeklärt.⁹ Laut BFM hat sich die Situation der Rückkehrerinnen und Rückkehrer soweit entspannt, dass Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen mit den sri-lankischen Behörden bereits weit fortgeschritten sind.¹⁰

Die GfbV stellt die Wegweisungspraxis und die Begründung durch das BFM in Frage: Die GfbV weiss von Asylsuchenden, welche Verbindungen zur LTTE haben, diese im Rahmen des Asylverfahrens geltend gemacht haben und trotzdem einen negativen Asylentscheid von der Schweizer Behörden erhalten haben und aus der Schweiz weggewiesen wurden. Zudem sind derzeit acht Fälle beim UNO-Ausschuss gegen Folter und drei Fälle beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die Schweiz hängig. Die Beschwerdeführer werfen der Schweiz vor, sie seien durch den Wegweisungsentscheid durch die Schweiz einer Gefahr ausgesetzt und die Schweiz würde dadurch das Non-Refoulement-Prinzip verletzen.¹¹ Menschenrechtsorganisationen haben – wie weiter oben ausgeführt – bereits letztes Jahr mindestens zwei dokumentierte Fälle von Rückkehrern aus der Schweiz öffentlich gemacht, welche bei ihrer Ankunft in Sri Lanka gefoltert worden sind. Der GfbV liegen detaillierte Unterlagen zu einem bereits veröffentlichten und zu einem noch nicht veröffentlichten Fall vor. Die Aussagen des BFM, dass keine Menschen weggewiesen werden, deren Sicherheit vor Ort gefährdet sei, verlieren durch all diese Fakten an Glaubwürdigkeit.

Verfolgungen und Folterung nach der Rückkehr aus der Schweiz treffen jedoch nicht nur abgewiesene tamilische Asylsuchende. Die GfbV hat Kenntnis von einem Fall, in dem ein singhalesischer Tourist nach einem Aufenthalt in der Schweiz nach seiner Rückkehr in Sri Lanka verhaftet und misshandelt wurde. Auch ihm wurde vorgeworfen, für die LTTE aktiv zu sein.

Die gegenwärtige Schweizer Wegweisungspraxis führte in mindestens zwei Fällen dazu, dass abgewiesene Asylsuchende in Sri Lanka verhaftet und gefoltert wurden. Der vorliegende Bericht legt dar, dass die gegenwärtige Wegweisungspraxis gegenüber Asylsuchenden aus Sri Lanka dringend überarbeitet werden muss. Auf Zwangswegweisungen ist unverzüglich zu verzichten. Die Schweiz muss das Non-Refoulement-Prinzip einhalten und darf keine Menschen nach Sri Lanka zurückweisen, deren Freiheit und körperliche Integrität bedroht ist.

⁸ Curia Vista, Rückführungen nach Sri Lanka, September 2012:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123845 (28.08.13) sowie Schreiben von Mario Gattiker vom 27.6.2013

⁹ Interpellation Lachenmeier-Thüring:
http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20113139 (28.06.2013)

¹⁰ E-Mail BFM, 26.4.2013

¹¹ E-Mail EJPD, 14.8.2013

2. Ausgangslage in der Schweiz

2.1. Wegweisungspraxis von abgewiesenen Asylsuchende aus Sri Lanka

Das Bundesamt für Migration (BFM) erklärte in einer Medienmitteilung vom 26. Januar 2011, dass sich die Wegweisungspraxis für abgewiesene sri-lankische Asylsuchende ändern werde.¹² Das BFM gehe davon aus, dass sich die Sicherheitslage in Sri Lanka deutlich verbessert habe, weshalb eine Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden in den Norden und auch Osten des Landes zumutbar sei¹³. Ausnahmen gebe es bei Personen, die aus dem Gebiet Vanni stammten. Diese neue Wegweisungspraxis trat im März 2011 für abgewiesene Asylsuchende in Kraft. Ab Juni 2011 galt die Praxis auch für Personen, welche vorläufig aufgenommen worden sind. Diese Praxis wird seither umgesetzt, wobei vom BFM betont wird, dass jeder Einzelfall sorgfältig überprüft und der fortgeschrittenen Integration der betroffenen Personen Rechnung getragen wird.¹⁴

Die damalige Nationalrätin Anita Lachenmeier-Thüring (Grüne/BS) reichte in diesem Zusammenhang am 13. März 2011 eine Interpellation ein, mit der sie vom Bundesrat wissen wollte, wie die Schweiz die Sicherheit der Rückkehrer garantiere und sie vor Übergriffen der Armee und/oder Polizei schütze.¹⁵ Der Bundesrat antwortete, es gebe keine Veranlassung, die «teilweise Anpassung der Wegweisungspraxis Sri Lanka», die per 1. März 2011 in Kraft getreten sei, zu ändern.¹⁶ Sri-lankische Asylsuchende, deren Sicherheit in Sri Lanka gefährdet sei, würden nicht weggewiesen, sondern in der Schweiz als Flüchtling anerkannt. Diese Gefährdung werde durch das Bundesamt für Migration (BFM) im Rahmen des Asylverfahrens individuell und sorgfältig abgeklärt. Laut Einschätzungen des BFM müssten insbesondere regierungskritische Medienschaffende, Menschenrechtsaktivisten, Mitarbeitende von Nichtregierungsorganisationen, Oppositionspolitiker und ehemalige Aktivisten der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) mit einer Verfolgung rechnen.¹⁷

Die GfbV veranstaltete am 2. April 2011 eine Kundgebung, die einen Wegweisungsstopp für Asylsuchende aus Sri Lanka forderte. Am 23. Juni 2011 reichte sie zudem eine Petition gegen die revidierte Wegweisungspraxis ein, die von 20 Nichtregierungsorganisationen und über 5000 Personen unterstützt wurde. Im Rahmen der Kampagne fanden auch öffentliche Veranstaltungen unter Anwesenheit von BFM-Vertretern statt. Diese versicherten, dass jeder Wegweisungsentscheid auf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung basiere. Grundsätzlich würden Menschen, welche sich politisch exponiert hätten und aus dem Norden Sri Lankas stammten, nicht zurückgeschickt. Die GfbV verfügte jedoch schon zu diesem Zeitpunkt über Kenntnisse von Fällen, die trotz belegten Verbindungen zur LTTE einen Wegweisungsentscheid erhielten. Trotz entsprechenden Interventionen stellte sich am 27. Oktober 2011 auch das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hinter die Praxisänderung des BFM: «*Angesicht der verbesserten Sicherheitslage ist die Wegweisungspraxis betreffend dem Norden und Osten Sri Lankas, die das Bundesverwaltungsgericht letztmals im Entscheid BVGE 2008/2 definiert hatte, anzupassen*».¹⁸

¹² BFM: Praxisanpassung im Asylverfahren, Januar 2011:
<http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2011/2011-01-26.html>
(28.08.2013)

¹³ Ebd.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Vgl. Interpellation Lachenmeier-Thüring:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20113139 (28.06.2013)

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ BVGer: Medienmitteilung, E-6220/2006 / Urteil vom 27.11.11, Oktober 2011

Die GfbV kritisierte dieses Grundsatzurteil, da vor allem für Tamilen bei der Zwangsrückführung die Gefahr besteht, physisch und psychisch bedroht zu werden. Die GfbV forderte einen umfassenden Rückführungsstopp, solange sich die Menschenrechtsslage nicht verbessert hat.¹⁹

Im Juni 2012 wollte Nationalrat Balthasar Glättli (Grüne/ZH) vom Bundesrat wissen, ob Tamilinnen und Tamilen, die während der Kriegszeit ein Asylgesuch gestellt haben, exilpolitisch tätig waren oder längere Zeit im Ausland lebten und dadurch bei einer allfälligen Rückkehr gefährdet sind, einen Wegweisungsentscheid erhalten.²⁰ Aus der Antwort des Bundesrates geht hervor, dass Personen, welche zu einer Risikogruppe gehören, in der Schweiz Schutz erhalten. Es gebe jedoch Einzelfälle, in denen eine Gefährdung verneint und die Wegweisung als zumutbar erachtet werden könne.²¹

Am 27. September 2012 reichte Nationalrat Martin Naef (SP/ ZH) eine Interpellation ein, mit der er mehr über die gegenwärtige Wegweisungspraxis erfahren wollte. Er berief sich dabei auf Berichte der GfbV, von Human Rights Watch (HRW) und Amnesty International, welche 2012 eine steigende Zahl willkürlicher Inhaftierungen und Folterfälle von tamilischen Rückkehrern aus Europa dokumentierten. Einmal mehr verwies der Bundesrat darauf, dass bedrohte Personen als Flüchtlinge anerkannt würden. Zudem betonte er, dass dem BFM keine Fälle bekannt seien, bei denen Rückkehrer nach Sri Lanka Opfer von Repressionen oder sogar Folter wurden.²²

Das BVGer reagierte auf die Berichte von Menschenrechtsorganisationen über die willkürliche Verhaftung von abgewiesenen Asylsuchenden aus Grossbritannien äusserst widersprüchlich. Zwar anerkannte es in einem Urteil vom 25. April 2013, dass neben abgewiesenen Asylsuchenden mit einer besonderen Nähe zur LTTE offenbar auch Personen verhaftet würden, bei denen weder aus ihrer Person noch ihrer Tätigkeit Anknüpfungspunkte für Verfolgungsmassnahmen gegeben seien.²³ Trotzdem erachte das BVGer Wegweisungen als zumutbar: *«Auch wenn derartige willkürlich erscheinende Eingriffe an sich auch den Beschwerdeführer treffen könnten ist... die Zumutbarkeit des Vollzugs trotz der genannten beunruhigenden Meldungen zu bejahen.»*²⁴

2.2. Wegweisungen nach Sri Lanka

Laut Angaben des BFM hat die Schweiz im Zeitraum zwischen März 2011 und Juli 2013 50 Personen zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt. Im selben Zeitraum sind 217 Personen «kontrolliert und selbständig» nach Sri Lanka ausgereist. Wie den Zahlen entnommen werden kann, haben die Zwangsrückführungen 2013 massiv zu- und die kontrollierte, selbständige Rückkehr abgenommen. Somit folgen die Zahlen dem allgemeinen, vom UNHCR beschriebenen Trend²⁵, der mit einer Verschlechterung der menschenrechtlichen Situation vor Ort einhergeht.

¹⁹ Medienmitteilung GfbV: http://www.gfbv.ch/de/news___service/gfbv_mitteilungen/?385/1/GfbV-kritisiert-Urteil-des-Bundesverwaltungsgerichts-zu-Sri-Lanka-Wegweisungen-gefahren-tamilische-Fluchtlinge (28.08.2013)

²⁰ Curia Vista: Rückschaffungen gefährdeter Tamilen und Tamilinnen nach Sri Lanka: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20125213 (28.08.13)

²¹ Ebd.

²² Curia Vista, Rückführungen nach Sri Lanka, September 2012: http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123845 (28.08.13)

²³ BVGer, Urteil vom 25. März 2013, S.13

²⁴ Ebd.

²⁵ Vgl. UNHCR-R

Jahr	Kontrollierte selbständige Ausreisen	Rückführungen Heimatstaat (Level 1,2,3 und 4)
2011	85	9
2012	82	13
2013 (bis 31. 07.)	50	28

Quelle: BFM, Ausreise und Rückführungen nach Sri Lanka vom 01.01.2011 bis 31.7.2013, Stand ZEMIS vom 31.7.2013

2.2.1. Definition «Rückführungen in den Heimatstaat»

Eine zwangsweise Rückführung verläuft nach Art. 28 der Zwangsverordnung in 4 verschiedenen Vollzugstufen.²⁶ In der Vollzugstufe 1 stimmt die betroffene Person einer selbständigen Ausreise zu und wird von der Polizei in Zivil bis zum Flugzeug begleitet.²⁷ Die Vollzugstufe 2 tritt dann ein, wenn die betroffene Person einer Rückreise nicht zustimmt. Sie wird von Polizisten/Polizistinnen in Zivil begleitet und wenn nötig werden Handfesseln eingesetzt.²⁸ Die Vollzugstufe 3 wird angewendet, wenn von der betroffenen Person körperlicher Widerstand erwartet wird. In der Regel wird eine solche Person von zwei Polizisten/Polizistinnen in Zivil begleitet. Es können Handfesseln oder andere Fesselungsmittel eingesetzt werden.²⁹ Die Vollzugstufe 4 tritt dann ein, wenn von der rückzuführenden Person starker körperlicher Widerstand geleistet wird. Für den Transport ist ein Sonderflug nötig. Jede rückzuführende Person wird von mindestens zwei Polizisten/Polizistinnen begleitet. Es können die gleichen Zwangsmittel eingesetzt werden wie in Stufe 3.³⁰ Die Vollzugstufen 1 bis 4 beziehen sich alle auf die Rückführungen in die Heimatstaaten.

2.2.2. Definition «kontrollierte selbständige Ausreise»

Eine kontrollierte selbständige Ausreise bezieht sich auf die freiwillige Ausreise beispielsweise im Rahmen von Rückhilfe-Programmen. Im Gegensatz zu den Rückführungen nach Vollzugstufe 1 reisen diese Personen selbständig an den Flughafen.³¹ Unter selbständiger Ausreise fallen viele verschiedene Fallkonstellationen, unabhängig davon, in welchem Stadium des Asylverfahrens sich die betreffenden Personen befunden haben oder ob sie in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht erhalten haben.³² Laut BFM zählen dazu Personen, die ihr Asylgesuch zurückgezogen haben oder deren Asylgesuch negativ entschieden wurde, aber auch Fälle, in denen die betroffenen Personen nach langjährigem Aufenthalt in der Schweiz sich für eine Rückkehr in ihren Heimatstaat entschieden haben.³³

²⁶ Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu den Dokumentarfilmen «Vol spécial» und «Le Monde est comme ça» von Fernand Melgar: <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rueckkehr/faq-dokumentarfilme-d.pdf> (28.08.13)

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

³⁰ Ebd.

³¹ E-Mail BFM, 17. Juli.2013

³² E-Mail BFM, 24. Juli 2013

³³ Ebd.

3. Menschenrechtliche Situation in Sri Lanka

Laut Angaben verschiedener Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise Human Rights Watch, Tamils Against Genozide (TAG), Freedom from Torture (FfT) oder Amnesty International (AI) ist die menschenrechtliche Situation für Rückkehrer nach Sri Lanka besorgniserregend.³⁴ Diese Einschätzung bestätigte erst kürzlich die Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Navi Pillay. Anlass der Pressekonferenz vom 31. August 2013 war ihre erste Einschätzung der Menschenrechtslage mit einem düsteren Fazit anlässlich ihres siebentägigen Besuchs in Sri Lanka. Navi Pillay wird einen detaillierten Bericht im März 2014 liefern³⁵.

Amnesty International dokumentierte 2012 eine Reihe von Fällen, in denen Tamilen ohne Anklage verhaftet und festgehalten wurden.³⁶ Für die ihnen vorgeworfenen Vergehen lagen keine Beweise vor. Die gesetzliche Grundlage liefert dabei ein Anti-Terrorismus-Gesetz, welches im Jahr 2011 eingeführt wurde. Gemäss dieser Regelung ist gesetzlich erlaubt, Personen ohne Anklage bis zu 30 Tagen in Haft zu halten.³⁷ Neben dem Anti-Terrorismus-Gesetz wurde im Januar 2013 ein zusätzliches Gesetz verabschiedet, welches es der Polizei erlaubt, Verdächtige auch ohne Haftbefehl bis zu 48 Stunden in Polizeigewahrsam zu halten.³⁸

Human Rights Watch schildert im Bericht «We Will Teach You a Lesson» die sexuelle Gewalt an Personen, welche von Sicherheitskräften in Sri Lanka ausgeübt wurde. Der Bericht dokumentiert 75 Fälle von sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen, welche von Sicherheitskräften gegen vorwiegend tamilische Männer und Frauen verübt wurden. Von diesen 75 Personen wurden 31 Männer, 41 Frauen und 3 Knaben unter 18 Jahren vergewaltigt. Der Bericht bezieht sich nicht auf Vergewaltigung auf den Schlachtfeldern während des Krieges, sondern auf die sexuelle Gewalt an Individuen in staatlicher Obhut, begangen von staatlichen Sicherheitskräften zwischen 2006 und 2012.³⁹ Vergewaltigung ist laut dem HRW-Bericht immer mit Folter und unmenschlicher Behandlung verbunden. Laut dem Bericht wird sexuelle Gewalt als Foltermethode eingesetzt, um Geständnisse zu erzwingen. Teilweise wurde auch nach den Geständnissen weiter gefoltert. Viele Betroffene erzählten HRW, dass sie neben den Vergewaltigungen beschimpft und ihre Geschlechtsteile angefasst wurden. Die medizinischen Untersuchungen, welche von HRW angeordnet wurden, zeigten klare Beweise von sexueller Gewalt, wie Bisse an den Geschlechtsteilen und Brüsten sowie Verbrennungen durch Zigaretten an empfindlichen Stellen des Körpers.⁴⁰ HRW stellt im Bericht fest, dass sich die sexuelle Gewalt nicht nur auf Tamilinnen oder Tamilen beschränkt – auch Singhalesinnen und Singhalesen sind davon betroffen.⁴¹ Dabei waren die Vergewaltigungen nicht in allen 75 dokumentierten Fällen politisch motiviert, es gab auch Fälle, in denen die Polizisten eigenständig zu handeln schienen. Eine grosse Zahl der Betroffenen waren Personen, welche aus dem Ausland nach Sri Lanka zurückgekehrt sind. Vergewaltigung und sexuelle Gewalt – ausgeübt durch Sicherheitspersonal – ist schon seit längerer Zeit ein Problem in Sri Lanka. Nur in den seltensten Fällen ziehen diese Übergriffe rechtliche Konsequenzen nach sich.⁴²

³⁴ HRW, We Will Teach you a Lesson, Februar 2013, S20, Freedom from Torture: Out of Silence. November 2011, TAG, Activist Intimidation, März 2013, Amnesty International, Locked Away. März 2012

³⁵ <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=13673&LangID=E>

³⁶ Amnesty International, Locked Away. März 2012 S. 11

³⁷ Ebd., S. 11

³⁸ HRW, We Will Teach you a Lesson, Februar 2013, S27

³⁹ Ebd., S.6

⁴⁰ Ebd., S.4

⁴¹ Ebd., S20

⁴² Ebd., S.15

Auch FfT dokumentiert im Bericht «Out of Silence» 35 Fälle medizinisch belegter Folter an Tamilen und Singhalesen zwischen 2009 und 2011. Folter wird nach 2009 immer noch von staatlichen Behörden ausgeübt. Ein potenzielles Risiko für Folter besteht vor allem für Tamilinnen und Tamilen, die eine mutmassliche Verbindung zur LTTE vorweisen.⁴³ Zudem wird an verschiedenen Orten in Sri Lanka eine Vielzahl an Foltermethoden angewendet. Diese hinterlassen bei den Betroffenen ernsthafte Leiden mit psychischen und physischen Folgen. Viele der Gefolterten tragen Narben, was darauf hindeutet, dass die Folterer keine Konsequenzen fürchten müssen.⁴⁴ Die Betroffenen stammen aus verschiedenen Gebieten in Sri Lanka und alle sagten gegenüber FfT aus, dass sie wegen ihrer Verbindung oder angenommenen Verbindung zur LTTE oder einer Parteizugehörigkeit Opfer von Folter geworden sind. Die 35 Fälle sind in zwei Gruppen aufgeteilt: 16 Fälle waren Personen, welche sich 2009 bei Kriegsende ergaben und anschliessend den Behörden übergeben wurden. 19 Betroffene hingegen wurden zu Hause, am Flughafen oder an Checkpoints zwischen 2009 und 2011 festgenommen. Von diesen 19 wurden 14 Personen erst nach einem längeren Aufenthalt im Ausland festgenommen. In jedem der Fälle wurden die Betroffenen nach einer Zahlung von Geld an die Behörden freigelassen. Bei allen Fällen dokumentierte FfT Foltermale: 65 Prozent wurden mit Zigaretten oder erhitzten Metallobjekten verbrannt. 60 Prozent waren von sexueller Gewalt betroffen. FfT schreibt in den klinischen Berichten, dass alle Betroffenen Symptome von Depressionen aufweisen und/oder an posttraumatischen Belastungsstörungen leiden.⁴⁵

Des Weiteren dokumentierte FfT am 13. September 2012 in einem Bericht Folter und sexuelle Misshandlungen an sri-lankischen Rückkehrenden. Die Beweise der Folterungen und sexuellen Misshandlungen basieren auf den Aussagen von 24 tamilischen Rückkehrern, welche nach ihrer freiwilligen Rückkehr aus Grossbritannien in Sri Lanka gefoltert wurden. Sie schafften es anschliessend, wieder nach England zu fliehen. Für die Verfasser des Berichts ist es klar, dass tamilische Rückkehrer mit einer effektiven oder bloss angenommenen Verbindung zur LTTE einem Folterrisiko in Sri Lanka ausgesetzt sind.⁴⁶

Im September 2012 berichtete HRW über 13 Fälle, in denen Asylsuchende nach ihrer Rückkehr in Sri Lanka gefoltert und auch sexuell misshandelt wurden. Zwei Folteropfer waren abgewiesene Asylsuchende aus der Schweiz.⁴⁷

Zeitgleich mit HRW dokumentierte auch TAG im Herbst 2012 26 Fälle von abgewiesenen Asylsuchenden, die bei ihrer Rückkehr nach Sri Lanka gefoltert wurden. Alle konnten später in England erfolgreich Berufung gegen den negativen Asylentscheid einlegen.⁴⁸ Bei ihrer Festnahme in Sri Lanka wurden 15 von ihnen über ihre Aktivität im Ausland befragt, 10 speziell zu Demonstrationen und Protesten. 5 Personen wurden Fotos von Protesten gezeigt und 11 der Befragten wussten, dass ihre Familien in Sri Lanka schon einen Besuch oder Drohungen von Behörden erhalten haben.⁴⁹ Gemäss TAG steigt das Risiko für Angehörige der tamilischen Diaspora, wenn sie Mitglieder von Organisationen sind, welche der sri-lankischen Regierung kritisch gegenüberstehen, sich an Demonstrationen gegen die sri-

⁴³ FfT: Out of Silence. November 2011

⁴⁴ Ebd., S.2

⁴⁵ Ebd., S.3

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ HRW, United Kingdom: Document containing cases of Sri Lankan deportees allegedly tortured on return, September 2012: <http://www.hrw.org/news/2012/09/15/united-kingdom-document-containing-cases-sri-lankan-deportees-allegedly-tortured-ret> (28.08.2013)

⁴⁸ TAG, Returnees at risk, September 2013: <http://www.tamilsagainstgenocide.org/Data/Docs/TAG-Report-16-Sep-2012-Returnees-at-Risk.pdf> (28.8.2013)

⁴⁹ TAG, Activist Intimidation, März 2013: <http://www.tamilsagainstgenocide.org/read.aspx?storyid=93>, (28.08.2013)

lankische Regierung beteiligten oder sie in irgendeiner Art negativ darstellten. Dies betreffe vor allem Asylsuchende, die offen als Kriegszeugen auftreten.⁵⁰

TAG schreibt ausserdem, dass in der Diaspora aktive Tamilen von der sri-lankischen Regierung verdächtigt werden, mutmassliche Mitglieder der LTTE zu sein. «*With the military defeat of the LTTE, it is the Tamil diaspora that has replaced the LTTE as the greatest threat*»⁵¹ Die Diaspora hat sich im Laufe der Jahre immer besser organisiert und wurde aktiver, wenn es um die Information über die letzten Monate des Bürgerkriegs im Jahr 2009 geht. Die internationalen Kampagnen, die gegen das Treffen der Commonwealth Staaten im November 2013 in Colombo geführt werden, lassen gemäss TAG befürchten, dass die sri-lankische Regierung ihre Einschüchterungstaktik verstärken wird.⁵²

4. Fallstudien

Die GfbV verfügt über Informationen zu drei Fällen von Rückkehrern aus der Schweiz, welche bei oder nach ihrer Ankunft in Sri Lanka willkürlich verhaftet und gefoltert wurden. Bei den ersten beiden Fällen handelt es sich um tamilische Asylsuchende, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und nach dessen Ablehnung nach Sri Lanka zurückgekehrt sind. Beim dritten Fall handelt es sich um einen singhalesischen Tourist, der nach einem Aufenthalt in der Schweiz ebenfalls unter dem Vorwand verhaftet wurde, die LTTE unterstützt zu haben. Kurz nach ihrer Rückkehr wurden sie festgenommen, misshandelt und gefoltert. Der erste Fall wurde bereits 2012 bekannt und in den Publikationen von Human Rights Watch und TAG erwähnt. Obwohl diese Berichte auch in der Schweiz rezipiert wurden, gab es auf Seiten des BFM keine Reaktion: Die Wegweisungspraxis wurde nicht angepasst, an der Risikoanalyse für Rückkehrer nach Sri Lanka hat sich nichts geändert. Detaillierte Dokumente zu diesem Fall liegen nun auch der GfbV vor.

Der zweite und dritte Fall basieren auf Recherchen des von den Betroffenen eingesetzten Anwalts und der GfbV. Sie wurden bisher noch nicht veröffentlicht. Sie zeigen exemplarisch die Bedrohungslage und Willkür, der tamilische und singhalesische Rückkehrer ausgesetzt sind.

4.1. Fall 1

C.P.⁵³ ist Tamile, wurde im Norden Sri Lankas geboren und war wie sein Vater Fischer. Während der Periode des Waffenstillstandes stand er im Dienste der LTTE und übernahm Materialtransporte. Er und seine Familie zogen 2006 nach Vanni. Im März 2008 wurde er gezwungen, am Militärtraining der LTTE teilzunehmen. Er blieb ein Jahr bei der LTTE und war dort hauptsächlich mit dem Bau von Bunkern und der Betreuung von Verwundeten beschäftigt. 2009 verliess er die LTTE ohne Erlaubnis und ging zu seiner Familie zurück. Während der Schlussoffensive durch die sri-lankische Armee gegen die LTTE wurden er und seine Familie verwundet. Sie gelangten schliesslich in ein Binnenflüchtlingscamp in Vavuniya. Im Oktober 2009 kehrte er nach Hause zurück. Er hörte von seinem Onkel, dass die Behörden bei seinem Haus aufgetaucht waren und nach ihm gefragt hätten. Sein Onkel engagierte einen Schlepper und schickte C.P. ins Ausland. Über Italien gelangte er in die Schweiz, wo

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd.

⁵³ Name ist der GfbV bekannt.

er 2009 einen Asylantrag stellte. Dieser wurde jedoch abgelehnt und C.P. kehrte im Februar 2011 selbständig nach Sri Lanka zurück.

Im Juli 2012 wurde er abgeholt, in einem weissen Lieferwagen weggebracht und 20 Tage lang festgehalten. Seine Identitätskarte wurde ihm weggenommen und er willigte ein, ein auf Singhalesisch verfasstes Dokument zu unterschreiben. Er wurde misshandelt, geschlagen, mit einem in Öl getränkten Plastiksack beinahe erstickt, an den Beinen aufgehängt und mit dem Kopf in ein Fass mit Wasser getaucht bis er fast ertrank. Sein Onkel konnte ihn aus der Haft kaufen. Der Onkel arrangierte, dass er über Indien und von dort aus nach England gelangte, wo er wiederum ein Asylgesuch stellte. Das Gesuch wurde mit der Begründung angenommen, dass C.P. Folter drohe, würde er wieder nach Sri Lanka zurückkehren.

4.2. Fall 2

P.Y.⁵⁴ wurde in Batticaloa geboren. Onkel und Bruder waren aktive Mitglieder der LTTE, P.Y selbst war in der LTTE involviert. Aufgrund seiner familiären Beziehung wurde P.Y. zwischen 1998 und 2007 dreimal verhaftet, eingesperrt und misshandelt. 2009 floh er aus Angst vor künftigen Verhaftungen in die Schweiz, wo er 2010 ein Asylgesuch stellte. Dieses wurde im April 2011 abgelehnt. Nachdem er in England erneut ein Asylgesuch gestellt hatte, wurde er in das Erst-Asylland Schweiz zurückgeführt. Nachdem er in der Schweiz alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft hatte, blieb ihm nur noch die Rückkehr nach Sri Lanka. Bei seiner Ankunft wurde er im Februar 2012 am Flughafen von Negombo von zwei Männern entführt und in ein nahe gelegenes Haus gebracht, wo er geschlagen und gefoltert wurde. «Man hätte auf ihn gewartet», so die Antwort der beiden Entführer. Man wollte von ihm wissen, wo er Waffen versteckt hätte. Er wurde an den Fussgelenken mit einer Nylonschnur aufgehängt und geschlagen, bis er das Bewusstsein verlor. Sein Kopf wurde immer wieder in ein Fass mit Wasser gesteckt, er hatte das Gefühl zu ertrinken. Die Folterer forderten ihn immer wieder auf, die Wahrheit zu sagen. Sein Gesicht war so angeschwollen, dass er den Kiefer nicht mehr bewegen konnte. Es gelang ihm schliesslich die Flucht durch ein Fenster. Da er Negombo kannte, schaffte er es, zu entkommen.

Es gelang ihm nach England zu fliehen, wo er erneut ein Asylgesuch gestellt hat. Sein momentaner psychischer und physischer Gesundheitszustand ist beeinträchtigt.

4.3. Fall 3

Der GfbV liegen detaillierte Informationen über einen weiteren Fall vor. Der singhalesische Tourist R.V.⁵⁵ besuchte in der Schweiz Bekannte. Nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka wurde er in Colombo verhaftet und ins Gefängnis gebracht, wo er seine Wertsachen abgeben musste. Dort sass er mehrere Monate. Ihm wurde vorgeworfen, Kontakte zur tamilischen Diaspora gehabt und für die LTTE Geld gesammelt zu haben. In dieser Zeit wurde R.V. mehrmals geschlagen und misshandelt. Nach seiner Freilassung wurde er erneut verhaftet.

Aufgrund der momentanen Inhaftierung können aus Sicherheitsgründen an dieser Stelle keine weiteren Angaben gemacht werden.

⁵⁴ Name ist der GfbV bekannt.

⁵⁵ Name ist der GfbV bekannt.

5. Fazit

Die drei Fälle zeigen deutlich auf, dass Rückkehrer aus dem Ausland einer besonderen Gefahr unterliegen, unter LTTE-Verdacht gestellt, verhaftet und misshandelt zu werden. Obwohl vom Bundesamt für Migration mehrmals versichert wurde, jeden Fall einzeln zu prüfen und keine gefährdeten Personen nach Sri Lanka zurückzuschicken, zeigen die ersten beiden Fälle, dass dies nicht zutrifft. Beide Personen hatten in Sri Lanka Kontakt zur LTTE oder haben Familienmitglieder, welche in der LTTE aktiv waren. Beide gehören sie somit zu den vom UNHCR definierten Risikoprofilen, deren Schutzeigenschaft im Einzelfall besonders abgeklärt werden muss.

Der dritte Fall zeigt, dass willkürliche Verhaftungen nach Aufhalten in Ländern mit einer grossen tamilischen Diaspora zur Realität gehören. Obwohl R.V. der singhalesischen Mehrheit angehört, wurde auch er bei seiner Rückkehr unter dem Vorwand, die LTTE zu unterstützen, verhaftet. Während mehreren Monaten wurde R.V. ohne Verfahren im Gefängnis festgehalten und von Sicherheitsbehörden misshandelt.

Die drei Fälle verdeutlichen, dass das BFM die gegenwärtige Wegweisungspraxis dringend überarbeiten muss. Fall 1 und Fall 2 gehören der Kategorie der sogenannten «freiwilligen» Rückkehrer an. Das Gesuch der beiden sri-lankischen Asylbewerber wurde abgelehnt und beide haben der Anweisung der Schweizer Behörden Folge geleistet, die Schweiz selbständig zu verlassen. Nach ihrer Rückkehr wurden sie verhaftet und gefoltert.

Im Jahr 2013 ist die sogenannte «selbständige» Ausreise zurückgegangen. Im Gegensatz dazu sind Zwangsrückführungen massiv angestiegen.

6. Forderungen an das Bundesamt für Migration

Die GfbV fordert das BFM auf, die Wegweisungspraxis zu überarbeiten und bis auf Weiteres auf Wegweisungen und insbesondere auf Zwangsrückführungen zu verzichten. Die Schweiz muss restlos ausschliessen können, dass die Betroffenen bei ihrer Rückkehr gefährdet sind, verhaftet, misshandelt oder gefoltert zu werden. Dazu ist die Schweiz gemäss dem Non-Refoulement-Prinzip verpflichtet. Gleichzeitig sind die BFM-Richtlinien für Sri Lanka zu überarbeiten und den Vorgaben des UNHCR anzupassen.

Die Schweizer Behörden übernehmen mit ihren Wegweisungsentscheiden eine grosse Verantwortung. Die Schweizer Behörden müssen auch für die beiden in diesem Bericht dokumentierten Folterfälle die Verantwortung übernehmen. Mit einem differenzierteren Blick hätten die Migrationsbehörden der Schweiz diesen Menschenrechtsskandal verhindern können. Für die GfbV ist klar: Die Wegweisungspraxis bezüglich Sri Lanka der Schweizer Behörden ist gescheitert. Jetzt braucht es eine Kehrtwende des BFM, sonst werden noch mehr Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus der Schweiz Opfer von willkürlicher Inhaftierung und Folter.

Bern, 2.9.2013